

Reglement der Schwellenkorporation Brienz

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION	5
	STIMMBERECHTIGTE	5
	VORSTAND	8
	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
	ANGESTELLTE	10
	DAS SEKRETARIAT	10
	VERANTWORTLICHKEIT	10
3	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
4	FINANZIELLES	12
5	AUFSICHT DES KANTONS	13
6	RECHTLICHES	13
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
	AUFLAGEZEUGNIS.....	17
	ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND.....	18
	ANHANG II: PRIVATRECHTLICH ANGESTELLTE VERTRAG FULBACH.....	19
	ANHANG III: SCHATZUNGSWERTE.....	20
	BEILAGE 1: VERTRAG GLYSSIBACH / LAMMBACH / SCHWANDERBACH	22
	BEILAGE 2: VERTRAG FULBACH	24

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Brienz (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Brienz übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung,
Perimeterplan

Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Brienz (Sonn- und Schattseite, ohne Aareboden)

² Der Perimeterplan, bestehend aus Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:10'000, Dorf – Kienholz (Plan Nr. 1) vom 07.08.2017, Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:10'000, Änderberg – Axalp (Plan Nr. 2) vom 07.08.2017, Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:2'000, Dorf (Detailplan Nr. 1a) vom 07.08.2017, Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:2'000, Kienholz (Detailplan Nr. 1b) vom 07.08.2017 und Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:2'500, Änderberg – Axalp (Detailplan Nr. 2a) vom 07.08.2017, bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen (mit Durchleitungsrecht, eingetragen im Grundbuch)

Aufteilung Wasser-
baukosten

Art. 3 Die Schwellenkorporationen Brienz, Brienzwiler, Hofstetten und Schwanden haben zusammen Verträge bezüglich der Aufteilung der Wasserbaukosten (Art. 36 WBG) abgeschlossen:

- die Schwellenkorporationen Brienz, Hofstetten und Schwanden einen Vertrag bezüglich der Aufteilung der Wasserbaukosten am Glyssibach, Lamm- und Schwanderbach (Beilage 1)
- die Schwellenkorporationen Brienz, Brienzwiler und Hofstetten einen Vertrag bezüglich der Aufteilung der Wasserbaukosten am Fulbach (Beilage 2)

Meldepflicht	<p>Art. 4 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 5¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p> <p>⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p> <p>⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.</p>
Wasserbaupflicht Kanton	<p>Art. 6¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit den Bestandteilen von Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).</p> <p>² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).</p> <p>³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).</p>
Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)	<p>Art. 7¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.</p> <p>² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.</p> <p>³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.</p>

2 Organisation

Organe

Art. 8¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 9¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Mitgliederversammlung

Art. 10¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 11¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang III besteht ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat nur ein Stimmrecht.

Ausübung des Stimmrechts	Art. 12 ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
a) Natürliche Personen	² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht – mehrere natürliche Personen, – eine juristische Person, – mehrere juristische Personen oder – juristische und natürliche Personen Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.
Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	Art. 13 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 11 hiervoor ausüben. ² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.
Feststellung des Stimmrechts	Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 12 und 13 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.
Information	Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) die Jahresrechnung
- e) Soweit CHF 100'000.00 übersteigend
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 27¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 8 Mitgliedern.

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Sekretärin / dem Sekretär
- dem Schwellenmeister
- 1 Mitglied aus dem Gebiet Bahnhof/Wangbächli
- 1 Mitglied aus dem Gebiet Wangbächli westwärts
- 1 Mitglied aus dem Gebiet Glyssibach
- 1 Mitglied aus dem Gebiet Lammbach
- 1 Mitglied aus dem Gebiet Talboden/Schattseite

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Anhang I regelt die Besoldung des Vorstands.

Rechnungsführung /
Sekretariat

Art. 28 Die Rechnung und das Sekretariat der Schwellenkorporation werden durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Brienz im Mandat geführt.

Befugnisse

Art. 29 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Brienz kollektiv zu zweien.

Anweisungsbefugnis

Art. 31 Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Brienz darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- das zuständige Vorstandsmitglied oder der bei grösseren Projekten zuständige Projektleiter sie visiert hat (als richtig bescheinigt) und
- der Präsident die Rechnungen mit Visum zur Zahlung angewiesen hat.

Im Verhinderungsfalle unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Sitzung

Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² 5 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens drei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden	<p>Art. 34 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierete Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 35 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 36 ¹ Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund.</p> <p>³ Das Protokoll enthält im Weiteren die diskutierten Geschäfte sowie die gefassten Beschlüsse.</p>
Rechnungsprüfungsorgan	
Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 37 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 38 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.</p>
Angestellte	
Privatrechtlich Angestellte	<p>Art. 39 ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten (Anhang II) einen schriftlichen Vertrag ab.</p> <p>² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 40 Der Vorstand erlässt für jeden Angestellten ein Pflichtenheft.</p>

Das Sekretariat

Stellung **Art. 41** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 42** ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 43** ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Brienz

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Brienz mit.

Unvereinbarkeit **Art. 44** ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

- Ausscheidungsregeln **Art. 45** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

- Mittelbeschaffung **Art. 46** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.
- Perimeterplan **Art. 47** ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.
- ² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:
- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
 - Beitragsklasse II (75 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)
- ³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang III bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.
- Perimeterschätzung **Art. 48** ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.
- ² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang III einzusetzen.
- ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.
- Beitragsschuldnerin und -schuldner **Art. 49** ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.
- ² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	Art. 50 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 48 nicht überschreiten jedoch wird ein Mindestbetrag erhoben.
Reserven	Art. 51 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen. ² Die Höhe der Reserven darf den 5-fachen Ertrag der jährlichen Schwellentelle nicht übersteigen. ³ Reserven dürfen nur angelegt werden für – Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder – die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
Vergabe von Arbeiten	Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle	Art. 53 ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG). ² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).
Teilnahme an Sitzungen Vorstand	Art. 54 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters	Art. 55 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV). ² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).
---	---

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 56 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Brienz oder an einem anderen vom Gemeinderat von Brienz bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung
des Wasserbauplans

Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der
Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Brienz und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Einwohnergemeinde Brienz über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Einzug Grundeigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge:

- I Entschädigung Vorstand
- II Privatrechtlich Angestellte
- III Schätzungswerte

im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

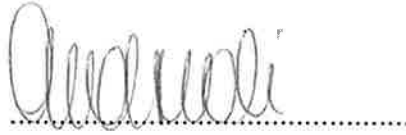
Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 01.01.2018 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Brienz vom 29. Mai 2008 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Brienz hat dieses Reglement am 14. Dezember 2017 angenommen.

Der Präsident:



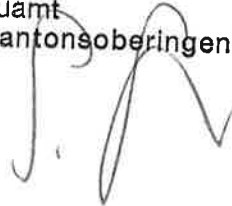
Der Sekretär:



Genehmigt

BERN, den 16. APR. 2018

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 25.08.2017 bis 29.09.2017 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Brienz öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 34 vom 24. August 2017 und Nr. 35 vom 31. August 2017 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

Brienz, 14. Dezember 2017



A handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping strokes, positioned above a horizontal dotted line.

Anhang I: Entschädigung Vorstand

Diese werden nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Brienz ausgerichtet. Das Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen entspricht dem Ansatz des Sitzungsgeldes des Gemeinderates. Es werden keine Funktionspauschalen entrichtet.

Anhang II: Privatrechtlich Angestellte

Schwellenmeister

- **Anstellungsorgan:** Vorstand
Anstellung nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR)
- **Stellung:** gehört dem Vorstand an
- **Aufgaben:** gemäss Pflichtenheft
- **Finanzielle Befugnisse:** gemäss Pflichtenheft
- **Übergeordnete Stelle:** Vorstand
- **Untergeordnete Stelle:** keine
- **Entschädigung/ Besoldung:** nach Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern

Anhang III: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹
2. Schätzungswert
- **Geleise von Bahnunternehmungen**
einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen
Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - **Kabelanlagen:** ² (z.B. Swisscom, Kabelfernsehen, Energieversorgung)
 - Bodenleitungen Fr. 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
 - **Freileitungen:** (z.B. der BKW oder ähnlicher Unternehmungen)
 - über 170 KV Fr. 245.00 pro Laufmeter
 - 71-170 KV Fr. 105.00 pro Laufmeter
 - 11-70 KV Fr. 10.50 pro Laufmeter
 - bis 10 KV Fr. 3.50 pro Laufmeter
 - **Strassen:**
 - **Gemeindestrassen**
 - bis 3.20 m Breite Fr. 400.00 pro Laufmeter
 - 3.21 m – 4.20 m Breite Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - 4.21 m – 7.50 m Breite Fr. 700.00 pro Laufmeter
 - über 7.51 m Breite Fr. 800.00 pro Laufmeter
 - **Kantonsstrassen**
 - bis 3.20 m Breite Fr. 400.00 pro Laufmeter
 - 3.21 m – 4.20 m Breite Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - 4.21 m – 7.50 m Breite Fr. 700.00 pro Laufmeter
 - über 7.51 m Breite Fr. 800.00 pro Laufmeter
 - **Nationalstrassen**
 - bis 7.50 m Breite Fr. 700.00 pro Laufmeter
 - über 7.50 m Breite Fr. 800.00 pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

- Für Leitungsnetze der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Brienz erfolgt keine Umrechnung auf amtliche Werte. Es werden folgende jährliche zu bezahlende Pauschalbeiträge festgelegt:
 - Wasserversorgung Brienz Fr. 3'000.00
 - Kanalisation Fr. 3'000.00
 - Energie Fr. 1'250.00

Beilage 1:

VERTRAG

über die Aufteilung der Kosten der Wasserbaupflicht am **Glyssibach** und am **Lamm- und Schwanderbach**

Die Parteien:

- Schwellenkorporation Brienz, 3855 Brienz
- Schwellenkorporation Hofstetten, 3858 Hofstetten
- Schwellenkorporation Schwanden, 3855 Schwanden

vereinbaren eine Kostentragung wie folgt:

Aufteilung

Die nach Abzug allfälliger Subventionen verbleibenden Restkosten des Unterhalts und des Wasserbaues (Art. 36 WBG) tragen die Parteien zu:

- Schwellenkorporation Brienz 65 %
- Schwellenkorporation Hofstetten 8 %
- Schwellenkorporation Schwanden 27 %

Organisation der Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt jeweils im Frühjahr nach Vorliegen der jeweiligen Abrechnungen. Die detaillierte Abwicklung legen die Kassiere der Korporationen unter Leitung des Finanzverwalters der Schwellenkorporation Brienz selber fest.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf eine Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Sofern keine Kündigung erfolgt, erneuert er sich stillschweigend um weitere 2 Jahre.

Kündigung

Eine Kündigung hat 2 Jahre vor Ablauf der Vertragsperiode mit eingeschriebenem Brief an die anderen Parteien zu erfolgen.

Streitfälle

Bei Streitfällen zwischen den beteiligten Korporationen über die Auslegung dieses Vertrages wird ein Schiedsgericht bestimmt. Jede Korporation ordnet ein Mitglied ab. Unter Leitung der Aufsichtsbehörde entscheidet dieses Schiedsgericht endgültig.

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag von 1995, genehmigt durch die Gründungsversammlungen der

- Schwellenkorporation Brienz vom 09. März 1995
- Schwellenkorporation Hofstetten vom 13. Oktober 1995
- Schwellenkorporation Schwanden vom 29. April 1995

Die weiterhin bestehende Gültigkeit dieses Vertrages wird im Jahre 2008 im Rahmen der Reglementrevisionen untenstehend von den Schwellenkorporationen bestätigt:

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde genehmigt:



Genehmigt

BERN, den24. FEB. 2008.....

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to the Director of the Bau-, Verkehrs- und Energieinspektion.

Schwellenkorporation Brienz

Brienz, 30.06.08

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Andrea Andreoli.
Andrea Andreoli

Der Sekretär:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Urs Lanz.
Urs Lanz

Schwellenkorporation Hofstetten

Hofstetten, 16.9.08

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Marc A. Trauffer.
Marc A. Trauffer

Der Sekretär:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Gustav Stähli.
Gustav Stähli

Schwellenkorporation Schwanden

Schwanden, 25.04.08

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Simeon Mathyer.
Simeon Mathyer

Die Sekretärin:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Käthi Michel.
Käthi Michel

Beilage 2:

V E R T R A G

über die Aufteilung der Kosten der Wasserbaupflicht am **Fulbach**

Die Parteien:

- Schwellenkorporation Brienz, 3855 Brienz
- Schwellenkorporation Brienzwiler, 3856 Brienzwiler
- Schwellenkorporation Hofstetten, 3858 Hofstetten

vereinbaren eine Kostentragung wie folgt:

Aufteilung

Die nach Abzug allfälliger Subventionen verbleibenden Restkosten des Unterhalts und des Wasserbaues (Art. 36 WBG) tragen die Parteien zu:

- | | |
|------------------------------------|------|
| - Schwellenkorporation Brienz | 25 % |
| - Schwellenkorporation Brienzwiler | 25 % |
| - Schwellenkorporation Hofstetten | 50 % |

Organisation der Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt jeweils im Frühjahr nach Vorliegen der jeweiligen Abrechnungen. Die detaillierte Abwicklung legen die Kassiere der Korporationen unter Leitung des Finanzverwalters der Schwellenkorporation Brienz selber fest.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf eine Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Sofern keine Kündigung erfolgt, erneuert er sich stillschweigend um weitere 2 Jahre.

Kündigung

Eine Kündigung hat 2 Jahre vor Ablauf der Vertragsperiode mit eingeschriebenem Brief an die anderen Parteien zu erfolgen.

Streitfälle

Bei Streitfällen zwischen den beteiligten Korporationen über die Auslegung dieses Vertrages wird ein Schiedsgericht bestimmt. Jede Korporation ordnet ein Mitglied ab. Unter Leitung der Aufsichtsbehörde entscheidet dieses Schiedsgericht endgültig.

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag von 1995, genehmigt durch die Gründungsversammlungen der

- Schwellenkorporation Brienz vom 09. März 1995
- Schwellenkorporation Hofstetten vom 13. Oktober 1995
- Schwellenkorporation Schwanden vom 29. April 1995

Die weiterhin bestehende Gültigkeit dieses Vertrages wird im Jahre 2008 im Rahmen der Reglementrevisionen untenstehend von den Schwellenkorporationen bestätigt:

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde genehmigt:



Genehmigt

BERN, den 23. FEB. 2009

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin:

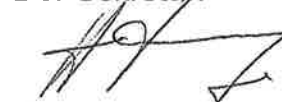
Schwellenkorporation Brienz

Brienz, 30.06.08

Der Präsident:


Andrea Andreoli

Der Sekretär:


Urs Lanz

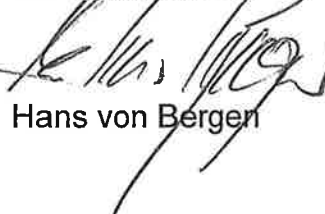
Schwellenkorporation Brienzwiler

Brienzwiler, 24.07.08

Der Präsident:


Beat Flühmann

Der Sekretär:


Hans von Bergen

Schwellenkorporation Hofstetten

Hofstetten, 16.9.08

Der Präsident:


Marc A. Trauffer

Der Sekretär:


Gustav Stähli